



FÜNFTER JAHRESBERICHT

**ÜBER DEN STAND DES SCHUTZES NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER
VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND DES SCHUTZES DER
PRIVATSPHÄRE IN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IN DRITTLÄNDERN**

BERICHTSJAHR 2000

TEIL I

Angenommen am 6. März 2002

**FÜNFTER JAHRESBERICHT ÜBER DEN STAND DES SCHUTZES NATÜRLICHER
PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND
DES SCHUTZES DER PRIVATSPHÄRE IN DER GEMEINSCHAFT UND IN
DRITTLÄNDERN - BERICHTSJAHR 2000**

TEIL I – DIE ARTIKEL 29-DATENSCHUTZGRUPPE

Vorwort von Romano Prodi, Präsident der Europäischen Kommission	3
Einführung von Stefano Rodotà, Vorsitzender der Artikel 29-Datenschutzgruppe.....	5
1. Mitglieder 1996-2000	8
Lebensläufe der Mitglieder.....	8
Anschriften der Stellvertreter - Übersicht	21
2. Die Aufgaben der Artikel 29-Datenschutzgruppe	23
3. Überblick über die wichtigsten angenommenen Stellungnahmen und Empfehlungen ...	26
4. Geschäftsordnung	28
5. Sekretariat der Artikel 29-Datenschutzgruppe	35
6. Im Jahr 2000 angenommene Dokumente mit Angabe der Website	36
7. Stichwortverzeichnis der angenommenen Dokumente.....	36

VORWORT VON ROMANO PRODI, PRÄSIDENT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die Europäische Union ist heute weltweit die Region, die den besten und umfassendsten Schutz von personenbezogenen Daten bietet. Dies ist das Ergebnis einer bereits vor vielen Jahren eingeleiteten, vorausschauenden Politik, in deren Folge eine grundlegende Richtlinie – die Richtlinie 95/46/EG – erarbeitet wurde, die heute weltweit Maßstab für alle ist, die sich mit dem Schutz der Privatsphäre in seiner neuen Dimension befassen. Weitere Maßnahmen, unter denen insbesondere die Richtlinie 97/66/EG für den Bereich der Telekommunikation zu nennen ist, folgten und haben die Reichweite dieser grundlegenden Regelungen noch erweitert.

Abgerundet wird das Gesamtkonzept darüber hinaus durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Erst mit diesem Dokument wird der Schutz personenbezogener Daten faktisch als Grundrecht des Einzelnen anerkannt (Artikel 8) – unabhängig von dem bereits bestehenden Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, das die Charta unter Artikel 7 nennt. Und es hat durchaus seine Bedeutung, dass sich die Charta nicht allein darauf beschränkt, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten festzuschreiben, sondern darüber hinaus auch ein wichtiges Instrument nennt, mit dem die Einhaltung dieses Rechtes gewährleistet wird, die von einer unabhängigen Stelle überwacht wird.

Diese Maßnahme spiegelt einen der signifikantesten Aspekte des europäischen Weges wider, der die Rechte des Einzelnen stärkt und durch die Existenz einer amtlichen Kontrollstelle ergänzt. Mit Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG wird der konkrete Versuch unternommen, durch die Einsetzung einer mit weit reichenden Befugnissen ausgestatteten europäischen Datenschutzgruppe, der Vertreter der zuständigen nationalen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten angehören, die Kontrollbefugnisse über die nationale Ebene hinaus auszuweiten.

Erstmals wird der Jahresbericht der Datenschutzgruppe in einer Form vorgelegt, die die Voraussetzungen dafür bietet, dass er eine möglichst breite Öffentlichkeit erreicht. Der Bericht umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Aktivitäten, nicht nur aus dem Jahr 2000, und lässt erkennen, was alles unternommen wurde, um den drängendsten Problemen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten gerecht zu werden, die ja ein wesentlicher Teil der Identität eines jeden Einzelnen sind.

Die Veröffentlichung des Berichts fällt in eine Zeit, die durch besondere Schwierigkeiten gekennzeichnet ist. Man muss allerdings nur diesen Bericht lesen, um zu erkennen, wie widersinnig es ist, – vielfach aus Gründen der Besitzstandwahrung – den Schutz der Privatsphäre und Sicherheitsbelange oder den Schutz der Privatsphäre und die Anforderungen des Marktes als einander zuwiderlaufende Faktoren darzustellen. Es ist durchaus möglich, hier einen Ausgleich zu schaffen, der dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung trägt, ohne hierüber zu vernachlässigen, dass auch das Recht auf den Schutz der Privatsphäre inzwischen ein Grundrecht ist. Tatsache ist, dass der elektronische Geschäftsverkehr durch die Einhaltung sicherer Transaktionen und den sorgfältigen Schutz der von den Nutzern übermittelten Daten sogar erleichtert wird.

Es ist kein Zufall, dass das europäische Konzept zum Schutz personenbezogener Daten heute das am weitesten verbreitete ist, das von den mittel- und osteuropäischen Ländern bis nach Kanada ebenso Anerkennung findet wie in verschiedenen Ländern des asiatisch-pazifischen Raums und Lateinamerikas, wo der Schutz der Privatsphäre auf ein großes Interesse stößt, das sich in Form von Gesetzen niederschlägt, die explizit auf die in Europa geltenden Regelsysteme Bezug nehmen.

Besondere Bedeutung erhält die Veröffentlichung dieses Berichts auch zu einem Zeitpunkt, zu dem die zuständigen nationalen Behörden der Beitrittsländer beginnen, sich an der Arbeit der Datenschutzgruppe beteiligen. In den Seiten dieses Berichts werden sie wichtige Informationen und Anregungen für ihre zukünftige Mitwirkung finden.

Romano Prodi
Präsident der Europäischen Kommission

EINFÜHRUNG VON STEFANO RODOTA VORSITZENDER DER DATENSCHUTZGRUPPE NACH ARTIKEL 29

Der vorliegende Bericht ist mehr als eine Dokumentation der Arbeit der Datenschutzgruppe in einem Jahr, das angefüllt war mit anspruchsvollen Aufgaben – in dem die langwierigen und schwierigen Verhandlungen über die Grundsätze des „sicheren Hafens“ schließlich zu Ende gebracht wurden, in dem Fragen im Zusammenhang mit dem Internet auf der Grundlage sorgfältig durchdachter Annahmen erörtert wurden und in dem sich bedeutende Entwicklungen in Gesetzen und Rechtspraktiken der Mitgliedstaaten vollzogen. Und so liefert der Bericht – neben Einblicken in spezifische und zweifellos wichtige Themenbereiche – den Beweis für eine deutlich erkennbare dynamische Entwicklung auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten und für den grundlegenden Beitrag, den Europa zur Festsetzung eines allgemeinen Schutzniveaus leistet, dessen Wirkung sich in den Sichtweisen von Institutionen und Kulturen weit über die Grenzen Europas hinaus niederschlägt.

Wie von Kommissionspräsident Prodi in seinem Vorwort angesprochen, war 2000 auch das Jahr, in dem die Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert wurde. In der Charta wird der Datenschutz deutlich als eigenständiges Recht anerkannt, und diese Errungenschaft kann als das Endergebnis des langjährigen Engagements der Union auf diesem Gebiet betrachtet werden, zu dem die Datenschutzgruppe in den letzten Jahren mit ihrer Arbeit wesentlich beigetragen hat. Artikel 8 der Charta führt mit Blick auf den institutionellen Gesamtrahmen drei grundlegende Änderungen herbei: Erstens wird der Schutz personenbezogener Daten als eigenständiges Grundrecht des Einzelnen anerkannt, unabhängig von der in Artikel 7 genannten Achtung des Privat- und Familienlebens. Zweitens darf der Schutz personenbezogener Daten nicht allein und/oder vorrangig unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden und kann auch nicht durch Sicherheitsanforderungen, so wichtig diese auch sein mögen, außer Kraft gesetzt werden. Drittens wird den unabhängigen Kontrollstellen durch ihre ausdrückliche Erwähnung als erforderliche Komponente in Artikel 8 Absatz 3 der Charta verfassungswichtige Bedeutung zugewiesen.

Bei Durchsicht der von der Datenschutzgruppe im Jahr 2000 und in den Jahren davor angenommenen Dokumente wird deutlich, dass sich die Datenschutzgruppe schon seit jeher mit dem Schutz personenbezogener Daten im Kontext der Einhaltung der in Artikel 1 der Richtlinie 95/46/EG genannten „Grundrechte und Grundfreiheiten“ befasst. Dieser Ansatz wird zukünftig im Einklang mit der von Kommissionspräsident Prodi und Kommissionsmitglied Antonio Vitorino veröffentlichten Mitteilung, in der

für alle von der Union angenommenen legislativen und regulatorischen Instrumente eine förmliche Erklärung über ihre Vereinbarkeit mit der Charta gefordert wird, weiter verstärkt werden müssen.

Der vorliegende Bericht macht deutlich, welches ein breites Spektrum von Aktivitäten die Datenschutzgruppe wahrnimmt. Dies veranschaulicht auch die Stichwortliste mit Verweisen auf die jeweiligen Dokumente. Die Veröffentlichung des Berichts fällt in eine Zeit, in welcher der Schutz personenbezogener Daten erneut im Mittelpunkt von Diskussionen und Auseinandersetzungen steht. Wie wird es um die Zukunft der „Privatsphäre im Zeitalter des Terrors“ bestellt sein? Inwieweit lässt sich der Schutz personenbezogener Daten mit den neuen Anforderungen im Zuge des elektronischen Geschäftsverkehrs vereinbaren? Welche Rolle sollen öffentliche Verwaltungen und Bürger in einer Zeit übernehmen, in der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zunehmend als ein wesentlicher Bestandteil des neuen und nicht länger durch nationale Grenzen eingeschränkten Selbstverständnisses der Bürger anerkannt wird?

Die Antworten auf diese Fragen lassen sich in den Unterlagen nachlesen, die diesem Bericht beigelegt sind. Sie machen deutlich, wie unangemessen und gefährlich es ist, das Recht auf Achtung der Privatsphäre dem Anspruch auf Sicherheit gegenüberzustellen oder das Recht auf Achtung der Privatsphäre in einen Gegensatz zu den Anforderungen des Marktes zu stellen. Das Recht auf Achtung der Privatsphäre ist ein Grundrecht und kann als solches niemals durch andere Interessen außer Kraft gesetzt oder der Erreichung anderer Interessen untergeordnet werden. Und soweit diese Interessen ebenfalls Grundrechte betreffen muss das Ziel darin bestehen, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen zu schaffen und damit Werte auf einen Nenner zu bringen, die allseits höchste Achtung verdienen.

Beim Lesen der Beschlüsse betreffend den „sicheren Hafen“, das Internet oder bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs wird deutlich, dass dieser Ausgleich tatsächlich hergestellt werden kann. In anderen Fällen wie etwa der von der Datenschutzgruppe herausgegebenen Empfehlung bezüglich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bestehen gewisse Einschränkungen, die es bei der Anwendung von Überwachungstechniken einzuhalten gilt, um zu verhindern, dass deren pauschale Anwendung demokratische Systeme gefährdet.

In der Tat besteht zunehmend die Tendenz, die Lösung schwieriger sozialer Probleme und/oder die Entwicklung zahlreicher Wirtschaftszweige durch einen massiven Einsatz von Technologien erreichen zu wollen. Ungeachtet der verbreiteten Auffassung stellt der Schutz personenbezogener Daten kein „Hindernis“ für diese Tendenz dar. Vielmehr erlaubt er zu prüfen, inwieweit dieser Technologieeinsatz mit demokratischen Grundsätzen, sowohl in Bezug auf die Grundfreiheiten als auch in Bezug auf die Achtung der Freiheiten der Gesellschaft als Ganzes, vereinbar ist.

Die Einbeziehung von Fragen des Schutzes der Privatsphäre ermöglicht es, den Geltungsbereich dieser Freiheiten neu zu definieren - auch unabhängig vom herkömmlichen Spektrum der elektronischen Datenverarbeitung. Der Datenschutz steht derzeit in den Bereichen Computerwissenschaften und Bioethik an einem Scheideweg, wobei das besondere Augenmerk der Verarbeitung von genetischen Informationen gilt, deren Bedeutung mit der Stellungnahme zur Genomproblematik Rechnung getragen wurde. Genetische Informationen gelten zunehmend als die sensibelste Form sensibler Informationen und somit als die Daten, die des strengsten Schutzes bedürfen. Es ist eine Tatsache, dass genetische Informationen derzeit besonders exponiert sind, wobei die Gefahr von mächtigen Interessen ausgeht, denen daran gelegen ist, diese Informationen soweit als irgend möglich für kommerzielle Zwecke zu nutzen.

In der Auseinandersetzung mit einer sich ständig verändernden Realität erfordert der Datenschutz ständige Anpassungen, bei denen allerdings nie aus den Augen verloren werden darf, dass er ein Grundrecht darstellt. Die Datenschutzgruppe operiert an der Schnittstelle zwischen unumstößlichen Grundsätzen und einer veränderlichen Realität. Sie übernimmt die schwierige Rolle eines Mittlers, ausgehend von dem Grundgedanken, dass der Datenschutz nicht das Ergebnis hypothetischer Bedenken ist, sondern vielmehr die Konsequenz aus der Erfordernis, dem Einzelnen umfassenden Schutz zu bieten - auch in einem technologischen Umfeld, in dem der Einzelne zwar zur „elektronischen Person“ werden kann, jedoch seine Würde nicht angetastet werden darf. Keinesfalls dürfen wir Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union außer Acht lassen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“

Die Achtung und den Schutz der Menschenwürde zu gewährleisten ist auch die Aufgabe der Datenschutzgruppe, die damit einen Beitrag dazu leisten kann, die Identität und die Persönlichkeit eines jeden Einzelnen zu wahren. Hiermit ist eine große Verantwortung verbunden, die der Grund dafür ist, dass die Arbeit der Datenschutzgruppe immer transparent und damit überprüfbar sein muss. Die Veröffentlichung des vorliegenden Berichts, der erstmals in einer gedruckten Fassung aufgelegt wird, ist somit als ein Versuch gedacht, die Öffentlichkeit verstärkt auf unsere Aktivitäten aufmerksam zu machen und die Kontrolle durch die Öffentlichkeit insgesamt zu ermöglichen – ein Grundprinzip aller demokratischen Systeme.

Stefano Rodotà
Vorsitzender der Datenschutzgruppe nach Artikel 29

1. Mitglieder 1996-2000

Vorsitzende

Prof. Stefano RODOTA, Vorsitzender der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 seit 2000, Stellvertretender Vorsitzender von 1998-2000, Vorsitzender der Garante, Italien



Lehrstuhl für Zivilrecht an der Juristischen Fakultät der Universität „La Sapienza“, Rom.

Derzeit Vorsitzender der italienischen Datenschutzkommission und Vorsitzender der Datenschutzzschutzgruppe.

Mitglied der Europäischen Gruppe für ethische Fragen im Bereich der Naturwissenschaften und der neuen Technologien.

Prof. Rodotà hält Vorlesungen an zahlreichen ausländischen Universitäten. Er ist Gastwissenschaftler der Stanford School of Law und „Visiting Fellow“ des All Souls' College, Oxford.

Er war Abgeordneter des italienischen Parlaments (1979 bis 1994) und des Europäischen Parlaments und Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (1983 bis 1994). Der italienischen Abgeordnetenkammer gehörte er als Stellvertretender Vorsitzender an.

Prof. Rodotà gehörte 1980 zu den Verfassern der OECD-Leitlinien zum Datenschutz.

Er gehört dem Rechtsbeirat für den Informationsmarkt der Europäischen Kommission an.

Prof. Rodotàs besonderes Interesse gilt Rechtsfragen zu unterschiedlichen Gebieten. Er ist Autor zahlreicher Schriften und Aufsätze wie z. B. „Il terribile diritto. Studi sulla proprietà privata“ (1990), „Questioni di bioetica“ (1993), „Tecnologie e diritti“ (1995), „Tecnopolitica“ (1997), „Libertà e diritti in Italia“ (1997), „Repertorio di fine secolo“ (1999).

Peter HUSTINX, Vorsitzender der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 von 1996 bis 2000,
Vorsitzender der niederländischen Datenschutzbehörde



Peter J. Hustinx (geb. 1945) ist Präsident der niederländischen Datenschutzbehörde (College Bescherming Persoonsgegevens - CBP). Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlüssen der Universitäten Nijmegen (Niederlande) und Ann Arbor (USA).

1971 trat er in das niederländische Innenministerium ein. Als Mitglied des Sachverständigenausschusses für den Datenschutz des Europarates wirkte er an der Ausarbeitung des Datenschutzübereinkommens von 1981 mit.

Von 1985 bis 1988 leitete er diesen Ausschuss als Vorsitzender.

1991 wurde er Präsident der niederländischen Datenschutzbehörde (Registratiekamer).

1997 wurde er erneut zu deren Präsidenten ernannt und führte dieses Amt 2001 als Präsident der gemäß dem neuen Datenschutzgesetz eingesetzten Datenschutzbehörde (CBP) fort.

Von 1996 bis 2000 führte er den Vorsitz der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 (Richtlinie 95/46/EG).

Von 1998 bis 2001 war Peter Hustinx Vorsitzender des Beschwerdeausschusses der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol. Seit 1986 versieht er auch sein Amt als Richterstellvertreter am Berufungsgericht in Amsterdam.

Reijo AARNIO, Stellvertretender Vorsitzender der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 seit
2000, Datenschutzbeauftragter der finnischen Datenschutzbehörde



Reijo Aarnio (geb. 1955) schloss sein Studium der Rechtswissenschaften 1981 an der Juristischen Fakultät der Universität Helsinki ab. Anschließend war er als Sachverständiger und Manager in der Privatwirtschaft tätig. Als Sachverständiger begleitete er auch die Arbeit des mit der Ausarbeitung des Gesetzes für den Schutz personenbezogener Daten beauftragten Ausschusses.

Am 1. November 1997 wurde Reijo Aarnio zum Datenschutzbeauftragten ernannt, dieses Amt übernahm er von Jorma Kuopus, LLD. Die Amtszeit des finnischen Datenschutzbeauftragten ist auf fünf Jahre festgesetzt.

Reijo Aarnio gehört der Lenkungsgruppe Informationssicherheit der finnischen Regierung an und ist Mitglied des Beirats für den Telekommunikationssektor sowie der Arbeitsgruppe zu Fragen des Arbeitsrechts beim finnischen Sozial- und Gesundheitsministerium.

Mitglieder

Österreich

Waltraut KOTSCHY, Dr. jur. und Mag. rer. soc. oec (Betriebswirtschaft),
Geschäftsführendes Mitglied der österreichischen Datenschutzkommission, Mitglied seit 1996



Waltraut KOTSCHY, Dr. jur. und Mag. rer. soc. oec (Betriebswirtschaft)

Berufslaufbahn begonnen als Assistentin am Institut für öffentliches Recht (Prof. DDr. Robert Walter) der Wirtschaftsuniversität Wien, dann Referentin im Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst,

derzeit:

Leiterin der für Rechtsfragen der elektronischen Datenverarbeitung (einschließlich Datenschutz) und für Rechtsfragen der Verwaltungsreform (einschließlich Rechtsbereinigung) zuständigen Abteilung im Bundeskanzleramt/ Verfassungsdienst;

geschäftsführendes Mitglied der Datenschutzkommission,

stv. Mitglied (Vertreter des Bundes) im Datenschutzrat,

Vertreterin Österreichs in zahlreichen Gremien der EU, der OECD etc.,

die Datenschutzbeauftragte des Europarates,

intensive Vortrags- und Beratungstätigkeit bei Legislativprojekten in Ost- und Südosteuropa, vielfach im Auftrag des Europarates.

Belgien

Paul THOMAS, Präsident der Commission de la Protection de la Vie Privée,
Mitglied seit 1996



Bisherige Ämter:

- *Richter am Militärgericht in Brüssel und Köln*
- *Leitender Staatsanwalt am Arbeitsgericht Tournai*
- *Professor für Politik und Rechtsetzung, Königlich-Belgisches Verteidigungsinstitut*
- *Leitender Generalanwalt am Berufungsgericht Mons*
- *Vorsitzender der Kommission zur Unterstützung der Opfer von Gewaltverbrechen*
- *Vorsitzender des Datenschutz-Kontrollorgans der IKPO (Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation – Interpol), Lyon, Frankreich*

Dänemark

Henrik WAABEN, Direktor Datatilsynet, Mitglied seit 1996

Finnland

Reijo AARNIO, Stellvertretender Vorsitzender, Datenschutzbeauftragter, Mitglied seit 1997¹

¹ siehe Seite 9.

Frankreich

Marcel PINET, Staatsrat der Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL), Mitglied seit 1998



Studium am Institut für politische Studien, Algier.

Postgraduate-Abschlüsse in öffentlichem Recht, Volkswirtschaft und Wirtschaftswissenschaften.

Studium an der französischen Verwaltungshochschule (Ecole Nationale d'Administration) von 1958 bis 1960, 1960 Ernennung zum Staatsrat.

Nach verschiedenen leitenden Positionen im Staatsdienst, unter anderem als Fachberater des Generalsekretariats des Präsidenten der Republik von 1967 bis 1969, Direktor für Universitäten, Hochschul- und Forschungseinrichtungen und anschließend Generaldirektor für Programmplanung und Koordination im Bildungsministerium von 1970 bis 1982, Generaldirektor für den Bereich Verwaltung und öffentlicher Dienst im Generalsekretariat der Regierung von 1982 bis 1986, von 1996 bis 1998 war er Leiter einer Unterabteilung der Rechtsabteilung des Staatsrates.

Marcel Pinet ist derzeit Vorsitzender des nationalen Beirats für die Beilegung von Streitigkeiten auf dem Vergleichsweg im öffentlichen Beschaffungswesen (Comité national consultatif de règlement amiable des litiges relatifs aux marchés publics), Kammervorsitzender des Beschwerdeausschusses für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés) und Mitglied des nationalen Ausschusses für die Evaluierung öffentlicher Einrichtungen in den Bereichen Wissenschaft, Kultur und freie Berufe (Comité national d'évaluation des établissements publics à caractère scientifique, culturel et professionnel).

Seit 1988 gehört Marcel Pinet der französischen Datenschutzkommission (Commission Nationale de l'informatique et des Libertés - CNIL) an. Sein Verantwortungsgebiet umfasst die Bereiche Telekommunikation und Netze, einschließlich des Internet. Er ist Vertreter der CNIL in der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995.

Marcel Pinet ist Verfasser der „Histoire de la fonction publique en France“ (Die Geschichte des öffentlichen Dienstes in Frankreich), veröffentlicht von Editions de la Nouvelle Librairie de France, Paris 1993.

Marcel Pinet ist Träger der Auszeichnungen „Officier de la Légion d'Honneur“, „Commandeur de l'Ordre National du Mérite“, „Commandeur des Palmes Académiques“ und „Chevalier du Mérite Agricole“.

Louise Cadoux, Mitglied und Stellvertretende Vorsitzende von 1996 bis 1998

Deutschland

Dr. Joachim JACOB, Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Mitglied seit 1996



Am 1. Juli 1993 trat Dr. Jacob sein Amt als erster vom Deutschen Bundestag gewählter Bundesbeauftragter für den Datenschutz an. Vor seiner Ernennung bekleidete Dr. Jacob verschiedene Positionen im Bundesministerium des Inneren, u. a. als persönlicher Referent eines Staatssekretärs, Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes und Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung. Von 1989 bis zu seiner Wahl zum Bundesdatenschutzbeauftragten (1993) war er Vertreter des damaligen Bundesbeauftragten. Während des EU-Ratsvorsitzes der Bundesrepublik Deutschland (2. Halbjahr 1994) hatte er den Vorsitz in der Arbeitsgruppe „Wirtschaftsfragen (Datenschutz)“ des Rates. Von 1995 bis 2001 war er Mitglied im Datenschutz-Kontrollorgan von Interpol.

Am 28. Mai 1998 wählte der Bundestag Dr. Jacob für eine weitere fünfjährige Amtszeit, die am 1. Juli 1998 begann. Seit 1999 ist er deutscher Vertreter in der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol.

Griechenland



Konstantinos DAFERMOS, Präsident der griechischen Datenschutzbehörde,
Mitglied seit 1998

Geboren 1931 in Heraklion, Kreta, Absolvent der juristischen Fakultät der Universität Athen.

Eintritt in den Justizdienst 1956. Bei seiner Verabschiedung 1998 Auszeichnung mit dem Ehrentitel eines Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts. Seitdem Präsident der griechischen Datenschutzbehörde.

Irland

Joseph MEADE, Datenschutzbeauftragter, Mitglied seit 2000



Joseph (Joe) Meade wurde von der irischen Regierung mit Wirkung ab dem 9. September 2000 für fünf Jahre in das Amt des Datenschutzbeauftragten berufen. Geboren 1950 in der Grafschaft Clare, verheiratet, 3 Kinder.

Als Beamter verfügt Joe Meade über weit reichende Erfahrung im irischen Staatsdienst und bei internationalen Behörden, unter anderem seit 1967 beim irischen Rechnungshof (Office of the Comptroller and Auditor General), für den er bis zu seiner Berufung in das gegenwärtige Amt als Generalsekretär tätig war. 1993/94 war er zwei Jahre beim Europäischen Rechnungshof in Luxemburg und saß von 1997 bis 2000 im Prüfungsausschuss der Europäischen Raumfahrtagentur in Paris (2000 als Vorsitzender). 1999 gehörte er der Referendumskommission in Irland an.

Das Studium der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften am University College in Dublin schloss er 1974 ab.

Fergus Glavey, Datenschutzbeauftragter, Mitglied von 1996 bis 2000

Fergus Glavey war von September 1993 bis September 2000 der zweite Datenschutzbeauftragte der Republik Irland. Davor war er als Beamter beim Finanzministerium tätig. 1998 wurde Fergus Glavey zum ersten Vorsitzenden der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol gewählt.

Italien

Stefano RODOTA, Präsident der Garante per la protezione dei dati personali
Mitglied seit 1996²

Luxemburg

René Faber, Vorsitzender der Kommission für den Schutz personenbezogener Daten
(Commission à la Protection des Données Nominatives), Mitglied seit 1996



Geboren 1928 in Luxemburg.

Studium des Bauingenieurwesens an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich.

Im September 1979 Ernennung zum Mitglied des Beirats als Vertreter des privaten Sektors für den Bereich Datenverarbeitung auf Vorschlag der Handelskammer.

1984 Wahl zum Vorsitzenden.

Wiederwahl zum Vorsitzenden bei jeder Neubenennung des Beirats und Verlängerung seiner Amtszeit als Beiratsmitglied.

Die jüngste Ernennung von Beiratsmitgliedern am 15. Januar 2001 erfolgte für eine Amtszeit von fünf Jahren.

Weitere Funktionen:

- Erster Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Wirtschaftsfragen (Datenschutz)“ des Rates zur Erarbeitung der Richtlinie 95/46/EG während des luxemburgischen Ratsvorsitzes
- Erster Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Telekommunikation“ des Rates zur Erarbeitung der Richtlinie 97/66/EG während des luxemburgischen Ratsvorsitzes
- Erster Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Rates für einen Beschluss auf dem Gebiet der Sicherheit der Informationssysteme während des luxemburgischen Ratsvorsitzes
- Erster Vorsitzender der Gemeinsamen Kontrollinstanz gemäß dem Übereinkommen von Schengen
- Erster Vorsitzender bei der Einsetzung der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol
- Erster Stellvertretender Vorsitzender der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol

² siehe Seite 8.

Niederlande

Peter HUSTINX, Präsident des College Bescherming persoonsgegevens (CBP)³,
Mitglied seit 1996

Portugal

João LABESCAT, Präsident der Comissão Nacional de Protecção de Dados,
Mitglied von 1999 bis 2001



Abschluss in Rechtswissenschaften

Präsident der portugiesischen Datenschutzkommission

Präsident der Gemeinsamen Kontrollinstanz gemäß dem Übereinkommen von Schengen

Gastdozent an der Technischen Fakultät der Universität Porto

Generalsekretär von CIVITAS

Vizepräsident des Europäischen Verbands der Ligen für die Menschenrechte (FIDH-AE)

Mitglied des Ethikbeirats der Vereinigung „Electronic Frontier“

Weitere Funktionen:

Mitglied der vom portugiesischen Parlament (Assembleia da República) gewählten Kommission zum Schutz von Daten bei der elektronischen Verarbeitung, Mitglied der Kommission für den Zugang zu Verwaltungsdokumenten, Vizepräsident der Gemeinsamen Kontrollinstanz gemäß dem Übereinkommen von Schengen, Mitglied der vom portugiesischen Parlament gewählten Landeswahlkommission, Mitglied im Beraterstab des Bürgermeisteramtes der Stadt Lissabon, Fraktionsvorsitzender der PCP im Parlament.

Joaquim DE SEABRA LOPES, Kommissar, Mitglied der portugiesischen Datenschutzkommission
(Comissão Nacional de Protecção de Dados), Mitglied von 1996 bis 1999

Prof. Joaquim de Seabra Lopes lehrt Computerrecht, Register- und Notariatsrecht. Zu Beginn seiner beruflichen Laufbahn war er als Generalsekretär und Generaldirektor in verschiedenen Abteilungen des Justizministeriums tätig, davon rund 17 Jahre im Rat für Studien und Zukunftsplanung, der unter seiner Verantwortung unter anderem für die Regelung des Datenschutzes zuständig war. Er übte folgende Funktionen aus:

- *Mitglied der Datenschutzkommission des Europarates (1995-1998)*
- *Mitglied der Datenschutzkommission (1994-1999)*
- *Portugiesischer Vertreter in der Arbeitsgruppe „Datenschutz“ des Europäischen Rates (1991-1999), der er während der zwei Perioden des portugiesischen Ratsvorsitzes vorstand, Mitglied der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 und des Ausschusses nach Artikel 31 von deren Einsetzung bis 1999.*
- *Portugiesischer Vertreter in der Projektgruppe „Datenschutz“ und im Sachverständigenausschuss für Datennetz kriminalität des Europarates, u. a. Vorsitz beider Gruppen*
- *Mitglied der Arbeitsgruppen des Europäischen Rates zur Ausarbeitung der Konvention Nr. 108 und der OECD-Leitlinien.*
- *Verfasser zahlreicher Werke über Datenschutz, Computerrecht und Registerrecht*
- *Auszeichnungen der portugiesischen Regierung - „Comenda da Ordem de Mérito“ und „Grande Oficialato da Ordem Militar de Cristo“.*

³ siehe Seite 9.

Spanien

Juan Manuel FERNANDEZ LOPEZ, Direktor der Agencia de Protección de Datos,
Mitglied seit 1998



Juan Manuel Fernández López ist Mitglied der spanischen Justizbehörde im Rang eines Richters. Von 1995 bis 1997 war er Mitglied der Wettbewerbsbehörde, 1997 Ernennung zum Vizepräsidenten der Behörde und Ausübung dieses Amtes bis zum 3. April 1998. Anschließend Ernennung zum Direktor der spanischen Datenschutzbehörde.

Professor für Handelsrecht an der Universidad Complutense, Madrid, und als Professor verantwortlich für ein Programm für Gemeinschaftsrecht mit den Schwerpunkten Wettbewerbs- und Patentrecht an der Universidad Alcalá de Henares, Institut für Europastudien.

Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Präsident des Instituts für Arbeitsrecht und Ethik (Instituto de Derecho y Etica Industrial - IDEI) und Mitglied des Beirats des Zentrums für europäische Pharmazierechtsstudien (Centro de Estudios de Derecho Europeo Farmacéutico - CEDEF).

Mitglied der Königlichen Akademie für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, Mitglied der Generalkommission für Kodifikation und Herausgeber der juristischen Fachzeitschrift „Comunicaciones IDEI“.

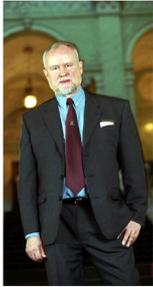
Im Auftrag des Generalrates der Justiz Organisation, Durchführung und Leitung verschiedener Fachseminare über Patentrecht, unlauteren Wettbewerb und Gemeinschaftsrecht für Richter und Justizbeamte.

*Zahlreiche Vorlesungen und Seminare über Handelsrecht und Datenschutz.
Veröffentlichung von Monographien und Beiträgen in Fachzeitschriften für Handelsrecht.*

Juan José MARTIN-CASALLO LOPEZ, Direktor der Agencia de Protección de Datos,
Mitglied von 1996 bis 1998

Schweden

Ulf WIDEBÄCK, Generaldirektor von Datainspektionen, Mitglied seit 2000



*Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Stockholm
Beisitzer am Berufungsgericht, Sekretär des Ausschusses zum Schutz der Privatsphäre usw.
Richter am Oberverwaltungsgericht Stockholm
Stellvertretender Vorsitzender des Rechtsbeirats der schwedischen Gesundheits- und
Sozialbehörde, Leitender Inspektor und Stellvertretender Generaldirektor der
Datenschutzbehörde
Generaldirektor der Datenschutzbehörde*

Anitha BONDESTAM, Generaldirektorin von Datainspektionen, Mitglied von 1996 bis 1999

Vereinigtes Königreich

Elizabeth FRANCE, Information Commissioner, Mitglied seit 1996



Seit 1. September 1994 Datenschutzbeauftragte (Data Protection Registrar); seit 1. März 2000 mit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (Data Protection Act) 1998 im Range eines Data Protection Commissioner; später kam der Bereich Informationsfreiheit hinzu. Damit steht Elizabeth France nunmehr als Information Commissioner der unabhängigen Aufsichtsbehörde sowohl für das Datenschutzgesetz von 1998 als auch für das Gesetz über die Informationsfreiheit (Freedom of Information Act) von 2000 vor. Beide Gesetze betreffen Aspekte der Informationspolitik und überschneiden sich in der Frage der Offenlegung von personenbezogenen Daten. An ihrem Amtssitz in Wilmslow, Grafschaft Cheshire, sind rund 130 Mitarbeiter mit Fragen des Datenschutzes für das gesamte Vereinigte Königreich befasst.

Beobachter

Island

Hörður H. Helgason, Leitender Rechtsberater, Stellvertretender Beauftragter für Persónuvernd, Beobachter seit 2000)



- 1998 Studienabschluss in Rechtswissenschaften, Universität Island, Juristische Fakultät
- 1999 Zulassung am Bezirksgericht Reykjavik
- 2001 Zugelassener Wirtschaftsprüfer nach BS7799, British Standards Institute
- 1998 Rechtsanwalt, Reykjavik
- 1999 Rechtsberater, Besoldungsausschuss für leitende Beamte (Kjaranefnd)
- 2000 Rechtsberater, Datenschutzbehörde (Persónuvernd)
- 2001 Leitender Rechtsberater und Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Datenschutzbehörde
- 1995-1997 Mitglied des Vorstands, Rechtsinstitut, Universität Island
- 1998 Gründungsmitglied, Lion's Club „Askur“
- 2000 Mitglied des Rechtsbeirats, Amnesty International in Island

Sigrun Johannesdottir, Direktorin der Datenschutzbehörde (Persónuvernd) Beobachterin von 1996 bis 1999



- 1985 Studienabschluss in Rechtswissenschaften, Universität Island, Juristische Fakultät
- 1985 Rechtsberaterin des Direktors der Steuerbehörde
- 1990 Rechtsanwältin, Reykjavik
- 1991 Abteilungsleiterin im Justizministerium
- 1994 Ständige Sekretärin der isländischen Datenschutzbehörde
- 2000 Isländische Datenschutzbeauftragte

Norwegen

Georg Apenes, Generaldirektor, Datatilsynet, Beobachter seit 1996



Geboren 1940 in Norwegen.

Abschluss der Offiziersausbildung 1962, Richter am Landgericht 1969-71. Zulassung als Rechtsanwalt 1971.

Mitherausgeber 1971-77. Abgeordneter des norwegischen Parlaments 1977-89, Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 1981-89. 1989 Ernennung zum norwegischen Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre. Verfasser zahlreicher Bücher, Veröffentlichung von Aufsätzen und Beiträgen in Fachzeitschriften. Jüngste Veröffentlichung „PANOPITICON – our transparent society“, 2000.

- **Anschriften der Stellvertreter - Übersicht**

ÖSTERREICH	BELGIEN
<p>Frau Dr. Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER (1996-) Österreichische Datenschutzkommission Ballhausplatz, 1 A – 1014 WIEN Tel.43/1/531.15.25.44 Fax 43/1/531.15.26.90 E-Mail: eva.souhrada-kirchmayer@bka.gv.at Website: http://www.bka.gv.at/datenschutz/</p>	<p>Mme Marie-Hélène BOULANGER (1996 - 1999) Secrétaire générale Mme Anne-Christine LACOSTE (2000 -) Conseillère adjointe Commission de la protection de la vie privée Boulevard de Waterloo, 115 B - 1000 BRUXELLES Tel.32/2/542.72.00 Fax 32/2/542.72.12 E-Mail: Anne-Christine.Lacoste@privacy.fgov.be Website: http://www.privacy.fgov.be/</p>
DÄNEMARK	FINNLAND
<p>Ms Lena ANDERSEN (1996 - 1999) Ms Charlotte EDHOLM MORTENSEN (2000) Legal Advisers Datatilsynet Christians Brygge, 28 – 4 DK – 1559 KOEBENHAVN V Tel.45/33/14.38.44 Fax 45/33/13.38.43 E-Mail: dt@datatilsynet.dk Website: www.datatilsynet.dk</p>	<p>Ms Maija KLEEMOLA (1996-) Head of Department Office of the Data Protection Ombudsman P.O. Box 315 FIN - 00181 HELSINKI Tel.358/9/18251 Fax 358/9/1825.78.35 E-Mail: maija.kleemola@om.vn.fi Website: http://www.tietosuojafi/</p>
FRANKREICH	DEUTSCHLAND
<p>Mme Marie GEORGES (1996-) Chef de division Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) Rue Saint Guillaume, 21 F - 75340 PARIS CEDEX 7 Tel.33/1/53.73.22.22 Fax 33/1/53.73.22.00 E-Mail: mgeorges@cnil.fr Website: http://www.cnil.fr/</p>	<p>Dr. Stefan WALZ (1996 - 1999) Landesbeauftragter für den Datenschutz Bremen Postfach 10 03 80 D – 27503 BREMERHAVEN</p> <p>Prof. Dr. Hansjürgen GARSTKA (2000 -) Berliner Beauftragter für Datenschutz Pallasstr. 25 D – 10781 BERLIN Tel. 49/30-7560 7809 Fax 49/30-215 50 50 E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de</p>
DEUTSCHLAND	GRIECHENLAND
<p>Herr Ulrich DAMMANN (1996-) RD Helmut Heil (1996-) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Friedrich-Ebert-Str. 1 D – 53173 BONN (Bad Godesberg) Tel. 49/228/81.99.50 Fax 49/228/81.99.55.50 E-Mail: poststelle@bfd.bund400.de Website: http://www.bfd.bund.de/</p>	<p>Professor Nicos C. ALIVIZATOS (1996-) Mr Pelopidas DONOS, Attorney at Law (1996-) Hellenic Data Protection Authority Omirou 8, PC 10564 Athens Tel.301/335.26.25 Fax 301/335.26.17 E-Mail: pdonos@dpa.gr Website: http://www.dpa.gr/</p>

IRLAND	ITALIEN
<p>Mr Greg HEYLIN (1996 – 1999) Mr Tom MAGUIRE (2000 -) Deputy Commissioners Mr Ronnie DOWNES (2000 -) Assistant Data Protection Commissioner Irish Life Centre, Block 4, Talbot Street, 40 IRL - DUBLIN 1 Tel.353/1/874.85.44 Fax 353/1/874.5405 E-Mail: info@dataprivacy.ie Website: http://www.dataprivacy.ie/</p>	<p>Mr Giovanni BUTTARELLI (1996-2000) Secretary general Garante per la protezione dei dati personali Piazza di Monte Citorio, 121 I - 00186 ROMA Tel.39/06/69.67.77.03 Fax 39/6/696.77.785 E-Mail : Buttarelli@garanteprivacy.it Website: http://www.garanteprivacy.it/</p>
LUXEMBURG	NIEDERLANDE
	<p>Mr Ulco VAN DE POL (1996 –) Vice-President Ms Diana ALONSO BLAS (1998 -) Senior International Officer Dutch Data Protection Authority College Bescherming Persoonsgegevens Prins Clauslaan 20, Postbus 93374 NL - 2509 AJ's GRAVENHAGE Tel.31/70/381.13.00 Fax 31/70/381.13.01 E-Mail : DAL@cbpweb.nl Website: http://www.cbpweb.nl</p>
PORTUGAL	SPANIEN
<p>Mr Joao SIMOES DE ALMEIDA (2000 -) Mr Nuno MORAIS SARMENTO (1996 – 1999) Commissioners Comissão Nacional de Protecção de Dados Rua de S. Bento, 148 P – 1 200-821 Lisboa Codex Tel.351/21/392.84.00 Fax 351/21/397.68.32 E-Mail: geral@cnpd.pt Website: http://www.cnpd.pt/</p>	<p>Mr Emilio ACED (2000 -) Mr Javier APARICIO SALOMS (1996 – 1999) Conseillers des Relations Internationales Agencia de Protección de Datos C/ Sagasta, 22 E - 28004 MADRID Tel.34/91/399.62.20 Fax 34914471092 E-Mail: rel.internacionales@agenciaprotecciondatos.org Website: http://www.agenciaprotecciondatos.org/</p>
SCHWEDEN	VEREINIGTES KÖNIGREICH
<p>Mr Leif LINDGREN (1996 -) Mr Ulf WIDEBÄCK (1996 – 1999) Deputy Director Generals Ms Birgitta ABJÖRNSSON (1999-) International Legal Advisor The Data Inspection Board Fleminggatan, 14 – 9th floor – Box 8114 S – 104 20 STOCKHOLM Tel.46/8/657.61.00 Fax 46/8/652.86.52 E-Mail: datainspektionen@datainspektionen.se Website: http://www.datainspektionen.se/</p>	<p>Mr David SMITH (2000 -) Assistant Commissioner Mr Francis ALDHOUSE (1996 – 1999) Deputy Commissioner The Office of the Information Commissioner Wycliffe House Water Lane UK - WILMSLOW - CHESHIRE SK9 5AF Tel.44/1625/54.57.11 Fax 44/1625/52.45.10 E-Mail: david.smith@dpexecutive.demon.co.uk Website: http://www.dataprotection.gov.uk/</p>
NORWEGEN	ISLAND
	<p>Margret STEINARSDOTTIR, Legal Counsel Data Protection Authority (Personuvernd) Raudararstig 10 105 REYKJAVIK - ICELAND Tel. (+354) 510 9600 Fax (+354) 510 9606 E-Mail: postur@personuvernd.is Website: http://www.personuvernd.is</p>

2. Die Aufgaben der Datenschutzgruppe nach Artikel 29

Mit der Einsetzung der Datenschutzgruppe sollen die folgenden vorrangigen Ziele erreicht werden:

- Zu Fragen des Datenschutzes in der Gemeinschaft gegenüber der Kommission in Form von Sachverständigenbeiträgen der Mitgliedstaaten Stellung zu nehmen.
- Die einheitliche Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Richtlinien in allen Mitgliedstaaten durch die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz zu fördern.
- Die Kommission hinsichtlich aller Gemeinschaftsmaßnahmen zu beraten, die sich auf die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre auswirken.
- Gegenüber der Allgemeinheit und insbesondere gegenüber den Organen der Gemeinschaft Empfehlungen zu Angelegenheiten auszusprechen, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den Schutz der Privatsphäre in der Europäischen Gemeinschaft betreffen.

Die Datenschutzgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 14 der Richtlinie 97/66/EG festgelegt.

Artikel 29 und 30 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
Amtsblatt L 281, 23/11/1995, S. 0031 – 0050

„Artikel 29

Datenschutzgruppe

1. *Es wird eine Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt (nachstehend "Gruppe" genannt).
Die Gruppe ist unabhängig und hat beratende Funktion.*
2. *Die Gruppe besteht aus je einem Vertreter der von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten Kontrollstellen und einem Vertreter der Stelle bzw. der Stellen, die für die Institutionen und Organe der Gemeinschaft eingerichtet sind, sowie einem Vertreter der Kommission.
Jedes Mitglied der Gruppe wird von der Institution, der Stelle oder den Stellen, die es vertritt, benannt. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Kontrollstellen bestimmt, so ernennen diese einen gemeinsamen Vertreter. Gleiches gilt für die Stellen, die für die Institutionen und die Organe der Gemeinschaft eingerichtet sind.*
3. *Die Gruppe beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Kontrollstellen.*
4. *Die Gruppe wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.*
5. *Die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe werden von der Kommission wahrgenommen.*
6. *Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.*
7. *Die Gruppe prüft die Fragen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters der Kontrollstellen oder auf Antrag der Kommission auf die Tagesordnung gesetzt hat.*

Artikel 30

1. *Die Gruppe hat die Aufgabe,*
 - (a) *alle Fragen im Zusammenhang mit den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu prüfen, um zu einer einheitlichen Anwendung beizutragen;*
 - (b) *zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern gegenüber der Kommission Stellung zu nehmen;*
 - (c) *die Kommission bei jeder Vorlage zur Änderung dieser Richtlinie, zu allen Entwürfen zusätzlicher oder spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu allen anderen Entwürfen von Gemeinschaftsmaßnahmen zu beraten, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;*
 - (d) *Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln abzugeben.*

2. *Stellt die Gruppe fest, daß sich im Bereich des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft beeinträchtigen könnten, so teilt sie dies der Kommission mit.*
3. *Die Gruppe kann von sich aus Empfehlungen zu allen Fragen abgeben, die den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft betreffen.*
4. *Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Gruppe werden der Kommission und dem in Artikel 31 genannten Ausschuß übermittelt.*
5. *Die Kommission teilt der Gruppe mit, welche Konsequenzen sie aus den Stellungnahmen und Empfehlungen gezogen hat. Sie erstellt hierzu einen Bericht, der auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Dieser Bericht wird veröffentlicht.*
6. *Die Gruppe erstellt jährlich einen Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in Drittländern, den sie der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Dieser Bericht wird veröffentlicht.“*

Artikel 14 der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation

Amtsblatt Nr. L 024 vom 30/01/1998 S. 0001 - 0008

„Artikel 14

(...) 3. Die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Datenschutzgruppe nimmt die in Artikel 30 der genannten Richtlinie festgelegten Aufgaben auch im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheiten und der berechtigten Interessen im Bereich der Telekommunikation, der Gegenstand der vorliegenden Richtlinie ist, wahr.“

3. Überblick über die wichtigsten angenommenen Stellungnahmen und Empfehlungen

Überblick über die wichtigsten Themen, mit denen sich die Datenschutzgruppe nach Artikel 29 im Jahr 2000 befasste

Im Jahr 2000 befasste sich die Datenschutzgruppe vorrangig mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Grundsätze des „sicheren Hafens“ in den Vereinigten Staaten, der Erstellung eines allgemeinen Überblicks über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Telekommunikationssektor in der Europäischen Union und generell mit dem Schutz der Privatsphäre im Internet, neuen Aspekten des elektronischen Geschäftsverkehrs und den Verzögerungen bei der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG. Nachstehend ein kurzer Überblick über die wichtigsten Punkte, die zu den genannten Themen angesprochen wurden. Ausführliche Erläuterungen zu den Standpunkten der Datenschutzgruppe zu den einzelnen Themenbereichen enthält Teil II, Kapitel 1.3.

Die Vereinbarung über den „sicheren Hafen“

Nachdem die Datenschutzgruppe über einen Zeitraum von zwei Jahren hinweg die Gespräche zwischen der Europäischen Kommission und den Vereinigten Staaten über diese Vereinbarung in allen Stadien in Form eigener Beiträge begleitet und unterstützt hatte, formulierte sie 2000 ihre abschließende Stellungnahme zu diesem Thema. Die Gruppe ist der Meinung, dass in den zweijährigen Gesprächen große und bedeutsame Fortschritte für einen verbesserten Schutz erzielt wurden, empfiehlt allerdings, dass bei einer begrenzten Zahl grundlegender Fragen noch einige letzte Schritte gesetzt werden sollten. Weiter betont die Gruppe die Bedeutung der Vereinbarung für Wirtschaft und Handel.

Internet, Telekommunikation und elektronischer Geschäftsverkehr

Mit Blick auf die weiter zunehmende Bedeutung des Internet bekräftigt die Datenschutzgruppe 2000 erneut die Tatsache, dass die in den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG formulierten Vorschriften auch für den Schutz personenbezogener Daten bei der Online-Verarbeitung Gültigkeit haben und gibt weitere Leitlinien für die Auslegung dieser Vorschriften.

Bei der Nutzung des Internet gibt der Einzelne eine Vielzahl personenbezogener Daten preis. In manchen Fällen, etwa wenn er Name und Anschrift für den Zugang zu einer bestimmten Website angibt, ist sich der Nutzer dessen bewusst, dass die ihn betreffenden Daten verarbeitet werden. In anderen Fällen allerdings, wenn z. B. ein „Cookie“ auf seiner Festplatte abgelegt wurde, das sein Online-Verhalten und seine Präferenzen erfasst, ist sich der Nutzer nicht darüber im Klaren, dass die ihn betreffenden Daten verarbeitet werden.

Im Rahmen ihrer Arbeit auf diesem Gebiet im Jahr 2000 machte die Datenschutzgruppe deutlich, wie die wirksame Anwendung der Richtlinien dazu beitragen kann, den Nutzer vor einem Eindringen in seine Privatsphäre zu schützen. Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG darf die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat oder wenn die Verarbeitung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen wahrgenommen wird,

erforderlich ist, sofern nicht das Interesse oder die Grundfreiheiten der betroffenen Person geschützt sind. Die Anwendung dieses Artikels lässt somit nur wenig Raum für die verdeckte Verarbeitung der Daten von Internet-Nutzern ohne deren Einwilligung. Damit ist die Privatsphäre der Nutzer geschützt und Online-Unternehmen haben Gewissheit darüber, was rechtmäßig ist und was nicht. Die Datenschutzgruppe betont, dass Artikel 7 die Grundlage für jede Verarbeitung bildet und dass in bestimmten Fällen (z. B. im Hinblick auf weit reichende Einrichtungen für die Invertsuche) die konkrete Einwilligung des Betroffenen die einzige Grundlage für die Legitimierung der Verarbeitung darstellen kann.

1999 hatte die Europäische Kommission ihre Absicht angekündigt, den bestehenden Rechtsrahmen für den Telekommunikationssektor unter Einbeziehung der Richtlinie 97/66/EG über den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation neu zu gestalten. Die Datenschutzgruppe beteiligte sich an der Diskussion über den Richtlinienentwurf und stellte ihr Fachwissen in Form fundierter Vorschläge in den Dienst der Europäischen Kommission, zugleich forderte sie die weitere Klarstellung bestimmter Fragen. Die Gruppe macht darauf aufmerksam, dass die spezifische Richtlinie die allgemeine Datenschutzrichtlinie lediglich ergänzt. Sie bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass ein neuer Rechtsrahmen das Schutzniveau weiter verbessert und verweist darauf, dass vor allem die Vertraulichkeit und Integrität der Kommunikation gewährleistet sein muss.

2000 stellte die Datenschutzgruppe auch konkrete Leitlinien zu praktischen Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internet auf. Hierin werden die Problematiken des „Spamming“ und der Invertsuche in elektronischen Verzeichnissen angesprochen und es wird erläutert, wie die Richtlinien auf diese Problembereiche anzuwenden sind. Die Datenschutzgruppe fordert insbesondere die Einrichtung von „Opt-in-Systemen“ für derartige Technologien in den Mitgliedstaaten.

Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG

Wiederholt brachte die Datenschutzgruppe im Verlauf des Jahres 2000 ihren Unmut darüber zum Ausdruck, dass eine große Zahl von Mitgliedstaaten die Richtlinie 95/46/EG noch immer nicht in nationales Recht umgesetzt hat, und wies auf die beträchtlichen Probleme hin, die diese Verzögerung mit sich bringt, insbesondere die Rechtsunsicherheit für die Bürger und die Tatsache, dass Hindernisse bestehen bleiben, die den Austausch von Daten im Binnenmarkt verhindern.

4. Geschäftsordnung



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALDIREKTION XV

Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen

Freier Verkehr von Informationen; Gesellschaftsrecht und finanzielle Informationen

Freier Verkehr von Informationen; Datenschutz und damit zusammenhängende internationale Aspekte

GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

GESCHÄFTSORDNUNG

verabschiedet

auf der dritten Sitzung der Gruppe am

11. September 1996

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

eingesetzt durch Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995⁴,

hat in Anwendung von Artikel 29 und 30 der vorgenannten Richtlinie ihre Geschäftsordnung wie folgt festgelegt² :

Artikel 1

1. Die Gruppe ist unabhängig und hat beratende Funktion.[Artikel 29 Absatz 1]
2. Die Gruppe hat die Aufgabe:
 - a) Alle Fragen im Zusammenhang mit den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu prüfen, um zu einer einheitlichen Anwendung beizutragen;
 - b) Zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern gegenüber der Kommission Stellung zu nehmen;
 - c) die Kommission bei jeder Vorlage zur Änderung dieser Richtlinie, zu allen Entwürfen zusätzlicher oder spezifischere Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu allen anderen Entwürfen von Gemeinschaftsmaßnahmen zu beraten, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;
 - d) Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln abzugeben.[Art. 30 Absatz 1]
3. Stellt die Gruppe fest, daß sich im Bereich des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft beeinträchtigen könnten, so teilt sie dies der Kommission mit. [Art 30 Absatz 2]
4. Die Gruppe kann von sich aus Empfehlungen zu allen Fragen abgeben, die den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft betreffen. [Art. 30 Absatz 3]

Mitglieder der Gruppe

Artikel 2

1. Die Gruppe besteht aus je einem Vertreter der von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten Kontrollstellen und einem Vertreter der Stelle bzw. der Stellen, die für die Institutionen und

⁴ ABl. Nr. L 281 vom 23.11.95, S. 31.

² Die vorliegende Fassung enthält die entsprechenden Verfügungen der Richtlinie 95/46/EG. Ein Verweis auf die betreffenden Artikel der Richtlinie erscheint zwischen Klammern.

Organe der Gemeinschaft eingerichtet sind, sowie einem Vertreter der Kommission.[Artikel 29 Absatz 2]

2. Jedes Mitglied der Gruppe wird von der Institution, der Stelle oder den Stellen, die es vertritt, bestimmt. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Kontrollstellen bestimmt, so ernennen diese einen gemeinsamen Vertreter. Gleiches gilt für die Stellen, die für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft eingerichtet sind. [Artikel 29 Absatz 2]
3. Die Stellen und Institutionen der vorgenannten Absätze bestimmen nach dem gleichen Verfahren einen Stellvertreter. Bei Bedarf kann ein zweiter Stellvertreter bestimmt werden.
4. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Stellen und Institutionen teilen dem Sekretariat die Namen ihrer Vertreter mit.
5. Werden durch einen Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Stellen nicht ernannt, lädt der Vorsitzende gemäß Artikel 8 den betroffenen Mitgliedstaat ein, einen Beobachter zu bestimmen. Dieser Beobachter besitzt Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Vorsitz der Gruppe

Artikel 3

1. Die Gruppe wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden in geheimer Abstimmung.
2. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende der Gruppe werden von den gemäß Artikel 17 stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe mit absoluter Mehrheit gewählt.
3. Die Dauer Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. [Art. 29 Absatz 4] Das Mandat des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann einmal erneuert werden.

Sekretariat

Artikel 4

1. Die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.(*)
2. Das Sekretariat bereitet die Arbeiten der Gruppe unter Mitwirkung ihres Vorsitzenden vor. Es unterstützt die Gruppe bei der Anfertigung der Entwürfe von Stellungnahmen und Empfehlungen.
3. D für die Gruppe bestimmten Informationen sind an das Sekretariat zu übermitteln.

Einberufung der Gruppe und Sitzungsort

(*) Anschrift: Sekretariat der Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
Generaldirektion für Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi 200
B - 1049 BRÜSSEL>

Artikel 5

1. Die Gruppe wird auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder des Sekretariats einberufen. Sie kann ebenfalls durch den Vorsitzenden auf Antrag von wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
2. Der Vorsitzende beruft die Gruppe unter Mitwirkung des Sekretariats ein.
3. Das Sekretariat der Gruppe unterrichtet jedes Mitglied der Gruppe von der anberaumten Sitzung und der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der vorgesehenen Sitzung; gleichzeitig werden die Stellvertreter benachrichtigt.
4. In dringenden Fällen kann die vorgenannte Frist von vier Wochen abgekürzt werden; jedoch ist eine Mindestfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Artikel 6

Die Sitzungen der Gruppe finden im allgemeinen am Sitz der Kommission statt.

Tagesordnung

Artikel 7

1. Die vorläufige Tagesordnung wird aufgestellt entweder auf Vorschlag des Vorsitzenden von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters der Kontrollstellen oder auf Antrag der Kommission.[Art.29 Absatz 7]
2. Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Gruppenmitglieds einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt aufnehmen oder einen Punkt von der vorläufigen Tagesordnung streichen.
3. Zu Beginn der Sitzung nimmt die Gruppe die Tagesordnung an.

Artikel 8

Jedes Gruppenmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat seinen Stellvertreter und das Sekretariat der Gruppe hiervon möglichst schnell zu benachrichtigen.

Teilnahme an den Sitzungen

Artikel 9

1. Außer den Mitgliedern und den Stellvertretern können an den Sitzungen die vom Vorsitzenden auf Beschluß der Gruppe eingeladenen Sachverständigen oder Beobachter teilnehmen.
2. Der Vorsitzende ermächtigt auf Beschluß der Gruppe die Gruppenmitglieder sich bei einer oder mehreren Sitzungen durch Sachverständige ihres Vertrauens assistieren zu lassen. Die Mitglieder teilen dem Sekretariat die Namen dieser Sachverständigen mit.

Beschlußfähigkeit

Artikel 10

Die Gruppe ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gemäß Artikel 17 stimmberechtigten Personen anwesend sind.

Durchführung der Beratungen

Artikel 11

1. Unbeschadet des Artikels 214 des EG-Vertrages müssen die Sachverständigen und die Beobachter Stillschweigen über die Debatten der Gruppe bewahren.
Die Sitzungsberichte sowie Dokumentenentwürfe von der Gruppe sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt, sofern die Gruppe nicht anders entscheidet.
Die Stellungnahmen, Empfehlungen und alle anderen von der Gruppe angenommenen Dokumente sind, sofern die Gruppe nicht anders entscheidet, nicht nur für den Dienstgebrauch bestimmt.
2. Der Vorsitzende leitet die Beratungen. Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
3. Ist auch dieser verhindert, wird er durch ein von der relativen Mehrheit der gemäß Artikel 17 stimmberechtigten Personen bestimmtes Mitglied vertreten.

Entscheidungen der Gruppe

Artikel 12

1. Die Gruppe entscheidet mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden als gültig abgegebene Stimmen bewertet. Auf Antrag der Gruppenmitglieder können in den Entscheidungen die von ihnen vertretenen Auffassungen angegeben werden.
2. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Artikel 13

1. Die Gruppe entscheidet einstimmig darüber; ob, über eine bestimmte Frage schriftlich abgestimmt werden soll.
2. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden, daß eine Frage schriftlich abgestimmt wird.
3. Der der Gruppe zur Abstimmung unterbreitete Entwurf wird den nach Artikel 17 stimmberechtigten Mitgliedern vom Sekretariat zugesandt. Die stimmberechtigten Mitglieder teilen dem Sekretariat schriftlich innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, die auf keinen Fall kürzer als 14 Tage sein darf, ihren Beschluß mit. Erfolgt keine solche Mitteilung an das Sekretariat innerhalb dieser Frist, gilt dies als Stimmenthaltung. Das Sekretariat teilt den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung mit. Das Ergebnis der Abstimmung wird in das Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen.

4. Die schriftliche Abstimmung im Sinne von Absatz 2 wird ausgesetzt, wenn eines der nach Artikel 17 stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt des Entwurfs die Diskussion des Entwurfs auf einer Sitzung der Gruppe beantragt.

Artikel 14

1. Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Gruppe müssen mit einer Begründung versehen sein.
2. Die Stellungnahmen und Empfehlungen werden der Kommission und dem in Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG vorgesehenen Ausschuß übermittelt. [Artikel 30 Absatz 4] Die Stellvertreter erhalten davon eine Abschrift.

Artikel 15

1. Die Gruppe erstellt einen Jahresbericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in Drittländern, der der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Der Bericht wird veröffentlicht. [Art. 30 Absatz 6]
2. Der im Absatz 1 genannte Bericht wird von der Gruppe angenommen, vom Vorsitzenden an die im Absatz 1 genannten Institutionen weitergeleitet und vom Sekretariat veröffentlicht.

Artikel 16

Die Gruppe kann einen oder mehrere Berichtersteller für bestimmte Fragen und für den gemäß Artikel 15 jährlich zu erstellenden Bericht ernennen.

Stimmrecht

Artikel 17

1. Das Stimmrecht steht ausschließlich den Mitgliedern zu, die die Kontrollstellen vertreten. [Artikel 29 Absatz 3]
2. Vertritt ein Stellvertreter ein stimmberechtigtes Mitglied, zu dessen Stellvertreter er ernannt wurde, so übt er dessen Stimmrecht aus.

Niederschrift über die Sitzungen

Artikel 18

1. Das Sekretariat fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift an.

Dieser Sitzungsbericht enthält:

- a) die Anwesenheitsliste
- b) einen Kurzbericht über die Beratungen
- c) die von der Gruppe beschlossenen Stellungnahmen und Empfehlungen unter Angabe der Verteilung der Stimmen bei den erfolgten Abstimmungen und gegebenenfalls der abweichenden Stellungnahmen.

2. Die Gruppe nimmt den Sitzungsbericht an.
3. Der Sitzungsbericht wird der Gruppe nur dann zur Beschlußfassung vorgelegt, wenn er den Mitgliedern und Stellvertretern im Entwurf mindestens 15 Tage vor der Sitzung übersandt worden ist; wird diese Arbeitsunterlage nicht rechtzeitig zugeleitet, so wird der Beschluß erst in der folgenden Sitzung der Gruppe gefaßt.
4. Änderungsvorschläge zum Entwurf des Sitzungsberichts müssen soweit wie möglich schriftlich vor der Sitzung, in der er angenommen werden soll, eingereicht werden.

Änderungen der Geschäftsordnung

Artikel 19

Die vorliegende Geschäftsordnung kann unter den in Artikel 17 vorgesehenen Bedingungen geändert werden.

5. Sekretariat der Artikel 29-Datenschutzgruppe



Christine SOTTONG-MICAS (Verwaltungsrat)
Tel: 32-2-299.57.62
Fax: 32-2-296.80.10
E-mail: Christine.Sottong-Micas@cec.eu.int



Mrs Eva SALGER-KUHN (Assistentin)
Tel: 32-2-299.27.19
Fax: 32-2-296.80.10
E-mail: Eva-Maria.Salger-Kuhn@cec.eu.int



Mrs Senta ZWIERZYNSKI (Sekretärin)
Tel. 32-2-296.50.71
Fax: 32-2-296.80.10
E-mail: Senta.Zwierzynski@cec.eu.int

Ehemalige Mitglieder des Sekretariats:

Mr Francesco RUGGERI-LADERCHI (Verwaltungsrat)
Mr Marco GASPARINETTI (Verwaltungsrat)
Ms Linda VAN DER VORST (Sekretär)

Postadresse:

Europäische Kommission
GD Binnenmarkt, Datenschutzressort, C 100 6/136
B – 1049 Brussels

Website:

<http://europa.eu.int/comm/privacy>

6. Im Jahr 2000 angenommene Dokumente mit Angabe der Website

- WP 28 (5007/00):** Stellungnahme 1/2000 zu bestimmten Datenschutzaspekten des elektronischen Geschäftsverkehrs. Vorgelegt von der Internet-Taskforce. Angenommen am 3. Februar 2000.
- WP 29 (5009/00):** Stellungnahme 2/2000 zur allgemeinen Neugestaltung des Rechtsrahmens für den Telekommunikationssektor. Vorgelegt von der Internet-Taskforce. Angenommen am 3. Februar 2000.
- WP 30 (5139/99):** Empfehlung 1/2000 zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG. Angenommen am 3. Februar 2000.
- WP 31 (5019/00):** Stellungnahme 3/2000 zum Dialog EU-USA betreffend die Vereinbarung über den sicheren Hafen. Angenommen am 16. März 2000.
- WP 32 (CA07/434/00):** Stellungnahme 4/2000 über das Datenschutzniveau, das die Grundsätze des sicheren Hafens bieten. Angenommen am 16. Mai 2000.
- WP 33 (50508/00):** Stellungnahme 5/2000 Nutzung von öffentlichen Verzeichnissen für Invert- oder Multikriterien-Suchdienste (Inverse Verzeichnisse) Angenommen am 13. Juli 2000.
- WP 34 (5062/00):** Stellungnahme 6/2000 zur Genomproblematik. Angenommen am 13. Juli 2000.
- WP 36 (5042/00):** Stellungnahme 7/2000 zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation vom 12. Juli 2000 KOM(2000)385. Angenommen am 2. November 2000.
- WP 37 (5063/00):** Arbeitsdokument – Privatsphäre im Internet – Ein integriert EU-Ansatz zum Online Datenschutz. Angenommen am 21. November 2000.

Die von der Datenschutzgruppe angenommenen Dokumente sind auf der Datenschutz-Webseite der Generaldirektion Binnenmarkt auf dem Website „Europa“ der Europäischen Kommission verfügbar

URL: <http://europa.eu.int/comm/privacy>

7. Stichwortverzeichnis der angenommenen Dokumente

Abrechnung, Gebührenabrechnung.....	WP 36, p. 7
aggregierte, nicht identifizierbare Daten.....	WP 37, p. 21
akustische Wohnraumüberwachung.....	WP 35, p. 21
Alarmzentralen.....	WP 35, p. 10
anonyme Nutzung des Internet.....	WP 28, p. 4
Anonymisierung und Pseudonymisierung.....	WP 35, p. 6
Anonymisierungs-Software.....	WP 37, p. 86, 96
Aufsichtsbefugnisse einer öffentlichen Stelle.....	WP 32, p. 4
Aufzeichnungen im Bildungswesen.....	WP 35, p. 50
Aufzeichnungen über Betrug und Falschaussagen bei Versicherungsunternehmen.....	WP 35, p. 18
aus Gründen der Netzwerksicherheit.....	WP 37, p. 38
ausdrückliche Ermächtigung.....	WP 32, p. 5
Authentisierung.....	WP 37, p. 36, 38, 68, 98
automatische Verarbeitung personenbezogener Daten.....	WP 28, p. 2
Bekämpfung des organisierten Verbrechens.....	WP 35, p. 14
Beratungsgremium.....	WP 30, p. 3
Bereich Polizei und Justiz.....	WP 35, p. 14
Beschäftigungsverhältnisse.....	WP 32, p. 4
Beschwerde.....	WP 35, p. 8, 13, 14, 19, 20, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 33, 44, 49, 50, 61, 63,
Beschwerdestelle.....	WP 32, p. 6
betrügerische Nutzung.....	WP 33, p. 6
Browsermeldung, automatische.....	WP 37, p. 8, 11, 11, 13, 13, 14
Buchungssysteme der Reisebüros.....	WP 35, p. 45
Chatrooms.....	WP 28, p. 3
Chats.....	WP 37, p. 55, 56, 60,
Chipkarten.....	WP 35, p. 6
computergestützte Reservierungssysteme.....	WP 35, p. 13
computerisierte personenbezogene Daten.....	WP 35, p. 7
Cookies.....	WP 37, p. 12, 13, 14, 17, 19, 21, 25, 34, 41, 42, 43, 44, 47, 52, 53, 69, 70, 76, 77, 80, 84, 85, 86, 91, 98, 99,
Cybermarketing.....	WP 37, p. 76, 80, 84
Data-Mining.....	WP 35, p. 30,
Data-Warehousing.....	WP 35, p. 30
Daten aus öffentlichen Beständen.....	WP 32, p. 5
Daten bezüglich Glücksspiele und Spielbanken.....	WP 35, p. 14
Daten für statistische Zwecke.....	WP 35, p. 26, 28
Daten für wissenschaftliche Zwecke.....	WP 35, p. 26
Datenabgleich.....	WP 35, p. 47
Datenschließung.....	WP 37, p. 17, 58, 87, 93, 99,
Datenschutzaudit.....	WP 35, p. 6
demographische Daten.....	WP 37, p. 44, 77
der für die Verarbeitung Verantwortliche.....	WP 32, p. 3, 7, 9
Diensteanbieter.....	WP 29, p. 3
digitale Signatur.....	WP 35, p. 54
digitales Zertifikat.....	WP 37, p. 36, 67, 68, 75, 99
direkte Erhebung oder Erfassung.....	WP 28, p. 3, 4
Direktmarketing.....	WP 35, p. 17, 19, 23, 24, 33, 41, 42, 45, 46, 79 WP 37, p. 35, 38,
Direktwerbekampagne.....	WP 28, p. 3
Direktwerbung.....	WP 28, p. 3, 4, 5 WP 35, p. 46, 55, 79 WP 37, p. 78,
DNA.....	WP 35, p. 14, 22 WP 34, p. 2
E-Commerce.....	WP 35, p. 24
Einkommensbemessungsinstrumente für Steuerzwecke und im Gesundheitswesen.....	WP 35, p. 26
Einzelverbindungsnachweis, Einzelgebührenachweise.....	WP 33, p. 3
elektronische Direktwerbung.....	WP 28, p. 3, 4, 5
elektronische Kommunikationsdienste.....	WP 36, p. 3, 4, 5, 6

<i>elektronische Signatur</i>	WP 33, p. 6
<i>elektronische Verzeichnisse</i>	WP 36, p. 9
<i>elektronischer Ausweis</i>	WP 35, p. 26
<i>elektronischer Geschäftsverkehr</i>	WP 28, p. 2, 3, 4, 5
<i>elektronischer Zahlungsverkehr</i>	WP 28, p. 5
<i>E-Mail Adressenlisten</i>	WP 28, p. 3
<i>EU-Grundrechtecharta</i>	WP 32, p. 2
<i>EU-Gütesiegel für Websites</i>	WP 32, p. 9
<i>Eurodac-Übereinkommen</i>	WP 35, p. 58
<i>Europol</i>	WP 35, p. 14, 25, 39, 52, 53
<i>Ex-ante-Überprüfung</i>	WP 32, p. 4
<i>FEDMA (Federation of European Direct Marketing Associations)</i>	WP 35, p. 12
<i>Fehlerbehebung</i>	WP 35, p. 13
<i>Fernabsatz</i>	WP 28, p. 4
<i>Fernkommunikation</i>	WP 28, p. 4
<i>Finanzdienstleistungen</i>	WP 32, p. 4
<i>Flugreservierungsdaten</i>	WP 32, p. 4
<i>Funktion der 'Anzeige der anrufenden Teilnehmernummer'</i>	WP 35, p. 14
<i>Fußballspiele</i>	WP 35, p. 14
<i>Gemeinderegister</i>	WP 35, p. 18, 42
<i>gemeinsame europäische Checkliste</i>	WP 28, p. 6
<i>gemeinsame Kennnummer</i>	WP 35, p. 19
<i>Gemeinschaftliche Verhaltensregeln</i>	WP 35, p. 4, 11, 12
<i>Genehmigung zur Übermittlung von Daten ins Ausland</i>	WP 35, p. 13
<i>genetische Tests</i>	WP 34, p. 2
<i>genetischer Fingerabdruck</i>	WP 35, p. 22
<i>Gentest</i>	WP 35, p. 16
<i>geographische Informationen</i>	WP 36, p. 10
<i>geringfügige Zahlungen</i>	WP 35, p. 56
<i>Gesundheit</i>	WP 35, p. 14, 17, 18, 19, 26, 27, 31, 44, 50, 72, 74
<i>gewöhnliche Websites</i>	WP 37, p. 15, 20
<i>Grundbuchdatenbank</i>	WP 35, p. 42
<i>gut nachvollziehbare geschäftliche Gründe</i>	WP 33, p. 7
<i>Heiratsvermittlung</i>	WP 35, p. 27
<i>historische Daten</i>	WP 35, p. 26
<i>Hypothekenverordnungen</i>	WP 35, p. 41, 61
<i>IATA (International Air Transport Associations)</i>	WP 35, p. 11
<i>Identifikationsnummer</i>	WP 35, p. 10, 14, 20
<i>Identifikationssystem für Steuerzahler</i>	WP 35, p. 20
<i>Identitätsschutz</i>	WP 37, p. 83
<i>Individual Participation Principle</i>	WP 32, p. 6
<i>Informationen des öffentlichen Sektors</i>	WP 28, p. 2
<i>Informationsgesellschaft</i>	WP 35, p. 54, 56
<i>Informationsmittler</i>	WP 37, p. 16, 53, 87, 88
<i>Informationstechnologie</i>	WP 35, p. 8, 21, 61, 73,
<i>interaktives Fernsehen</i>	WP 35, p. 46
<i>internationale Datenübermittlungen</i>	WP 32, p. 9
<i>Internet-Diensteanbieter</i>	WP 37, p. 8, 17, 19, 20, 23, 28, 30, 31, 32, 37, 40, 42, 44, 48, 50, 51, 57, 59, 60, 65, 73, 75, 80, 98, 100, 101
<i>Internet-Task Force</i>	WP 28, p. 5
<i>Internet-Zugangsanbieter</i>	WP 37, p. 5, 7, 8, 10, 13, 17, 19, 20, 23, 40, 42, 48, 85
<i>Invert- oder Multikriterien-Suchdienste</i>	WP 33, p. 2, 5, 6, 7
<i>journalistische Tätigkeit</i>	WP 35, p. 27
<i>Junk-E-Mail</i>	WP 36, p. 11
<i>Kennzeichen für den Schutz der Privatsphäre</i>	WP 37, p. 90, 91, 92, 96
<i>Kfz-Haftpflichtversicherung</i>	WP 35, p. 42
<i>Kinder</i>	WP 35, p. 25, 33, 62
<i>Konkurs</i>	WP 32, p. 4
<i>Kontrollstellen personenbezogener Daten</i>	WP 30, p. 3
<i>konventionelle öffentliche Verzeichnisse</i>	WP 33, p. 5,
<i>konventionelle Telefonbücher</i>	WP 33, p. 4
<i>Kraftfahrer-Unfallquoten</i>	WP 35, p. 33

Kredit-	WP 35, p. 14, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 41, 61, 76,
Kriminalität im Internet	WP 37, p. 32
künftiger Gesundheitszustand und Entwicklung von Personen	WP 34, p. 2
Listen problematischer Kunden bei Banken	WP 35, p. 18
Marketing per Genehmigung	WP 36, p. 11
medizinische Datenbank	WP 35, p. 16
Mehrfachkriteriensuche	WP 36, p. 10
Mehrwertdienste	WP 36, p. 7
Meinungsumfragen	WP 35, p. 27
Meldung für automatische Verarbeitungen	WP 35, p. 14
Meldung von Verarbeitungen personenbezogener Daten	WP 35, p. 8
menschliches Genom	WP 34, p. 2
Missbrauchs des genetischen Wissens	WP 34, p. 2
Mitarbeiterdaten	WP 35, p. 23, 25, 51
Mobiltelefon	WP 33, p. 6, 7
Mustervertragsklauseln	WP 32, p. 9
nationale Datenschutzbehörden	WP 35
nationale Identifikationsnummer	WP 35, p. 14
nationales Register	WP 35, p. 14
Navigationsdaten	WP 36, p. 4
Netzbetreiber	WP 29, p. 4
neue Informationstechnologien	WP 28, p. 2
Newsgroups	WP 28, p. 3
Non-Profit-Tätigkeiten	WP 32, p. 4
OECD-Leitlinien	WP 32, p. 2, 5, 6
öffentliche Bereiche des Internet	WP 28, p. 3
öffentliche Kommunikationsnetze	WP 36, p. 3
öffentliche Register	WP 35, p. 15, 16, 18, 42, 45, 50
öffentliche Verzeichnisse	WP 33, p. 2, 3, 5, 6, 7
öffentlicher Bereich des Internet	WP 28, p. 5
online Vermarktung	WP 35, p. 33
Online-Direktvertreiber	WP 36, p. 11
Onlinezugang zu öffentlichen Informationsangeboten	WP 37, p. 63
opt-in / opt-out	WP 28, p. 4, 5, 6
Personalwesen	WP 35, p. 27
Personenkennziffer	WP 35, p. 31
Personenüberwachungssystem	WP 35, p. 30
persönliches Identitätsmanagement des Einzelnen mit mehreren Rollenpseudonymen und Funktionen zum Schutz der Privatsphäre	WP 35, p. 56
PET, Technologien zur besseren Absicherung der Privatsphäre, Technologien mit verbessertem Datenschutz	WP 37, p. 83, 92
Portal-Dienste	WP 37, p. 19, 21
Postwerbung	WP 35, p. 31
Privacy Enhancing Technologies	WP 35, p. 4, 30
private (Telekommunikations)-Netze	WP 36, p. 3
Privatversicherungssysteme	WP 35, p. 42
Pseudonym	WP 35, p. 55, 56
Recherche zur Rückverfolgung	WP 36, p. 9, 10
Rechtsprechungs-Datenbank	WP 37, p. 56
Registrierung von zahlungsunfähigen Schuldnern	WP 35, p. 14
Richtlinie 1999/93/EG	WP 37, p. 24, 36
Richtlinie 2000/31/EG	WP 37, p. 24, 73, 79, 81
Richtlinie 95/46/EG	WP 28, p. 2
Richtlinie 97/66/EG	WP 28, p. 2
Richtlinie 97/7/EG	WP 28, p. 4
Schengen	WP 35, p. 7, 32, 39, 58, 59, 60
Schutzwall für die Privatsphäre einzelner Nutzer	WP 37, p. 87
schwarze Listen	WP 35, p. 18
Scientology-Kirche	WP 35, p. 20
Selbstzertifizierung	WP 32, p. 3
Sexualleben	WP 35, p. 27
sichere Verbindung zwischen dem Computer des	WP 37, p. 67
sichere Zahlungssysteme	WP 37, p. 67
Sniffing	WP 37, p. 31, 32, 102
Softwareorientierung der Kommunikationstechnik	WP 29, p. 3

Spam.....	WP 28, p. 3, 6
Sprachtelefon	WP 36, p. 4, 8, 9, 13
strukturierte manuelle Datensätze	WP 35, p. 50
System zur Verarbeitung von bei den Polizeibehörden gespeicherten Delikten	WP 35, p. 20
Systematische Indexierung von Daten.....	WP 37, p. 62
technische Mittel zum Schutz der Privatsphäre	WP 28, p. 5
Telefonbuch, -verzeichnis.....	WP 33, p. 2, 3, 4, 5, 6
Telekommunikation	WP 29, p. 2, 3, 4
Telematiknetze.....	WP 35, p. 6
Tourismus	WP 35, p. 27
Trans Atlantic Consumer Dialogue (TACD).....	WP 32, p. 6, 8
Übereinkommen 108.....	WP 35, p. 52, 59,
Übermittlung personenbezogener Daten.....	WP 30, p. 3
Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer	WP 35, p. 4, 8, 12, 13, 14, 18, 26, 30, 44, 53, 60
Übernahmen	WP 32, p. 4
Überwachung des Verhaltens von Arbeitnehmern.....	WP 36, p. 3
Überwachung elektronischer Post	WP 37, p. 37
überwiegendes berechtigtes Interesse.....	WP 32, p. 5, 9
unabhängige Beschwerdestelle.....	WP 32, p. 4, 7
unabhängige Instanz.....	WP 32, p. 7
unbeabsichtigter Abfluss von Informationen	WP 37, p. 14
unerbetene Anrufe	WP 35, p. 41, 46
unerbetene E-Mails	WP 36, p. 10, 11, 12
unerbetene Postsendungen.....	WP 35, p. 25, 46
unerwünschte Werbung.....	WP 28, p. 3
unfaire oder betrügerische Praktiken	WP 32, p. 4
unsichtbare Hyperlinks	WP 37, p. 12, 13, 15, 34, 77, 84
unsichtbare Merkmalsprofile	WP 37, p. 13
unsichtbare Verarbeitung personenbezogener Daten	WP 28, p. 2unsichtbare
Verarbeitungsverfahren bzw. Verarbeitungsprozesse.....	WP 37, p. 17, 27, 29, 34, 37, 44, 46, 47, 59, 62, 84, 93
Unterdrückung der Rufnummer.....	WP 37, p. 19
Unverletzlichkeit der Wohnung, Grundrecht auf.....	WP 35, p. 21
Verarbeitung nach Treu und Glauben	WP 37, p. 47
Verbraucherkredit	WP 35, p. 14
Verbreitung bzw. Veröffentlichung von Korrespondenzlisten.....	WP 35, p. 15
Verfahren der Blindsignatur	WP 37, p. 68
Verhaltensregeln	WP 35, p. 4, 11, 12, 15,
Verkehr.....	WP 32, p. 4
Verschlüsselung	WP 36, p. 6
Versicherungswesen	WP 35, p. 27
Vertraulichkeit der Kommunikation.....	WP 35, p. 10
Videoüberwachung.....	WP 35, p. 6, 14, 30
virtuelles Privatnetz (Virtual Private Network).....	WP 35, p. 16
Visitenkarte.....	WP 36, p. 10
Voice-Mail-Systeme.....	WP 36, p. 12
Wählerlisten	WP 35, p. 50
Wählerverzeichnis	WP 35, p. 42
Web-Surfen	WP 37, p. 2, 6, 12, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 52, 53, 54, 56, 67, 76, 86, 87, 88, 102, 104
Wehrdienstverweigerung	WP 35, p. 31
Weitergabe.....	WP 32, p. 7
Welthandelsorganisation (WTO)....	WP 35, p. 64
WIPO Internet Domain Name Process	WP 35, p. 65
Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder.....	WP 35, p. 14
Zusammenschlüsse	WP 32, p. 4